

INFORMATIONSBLETT

Konditionen der Landeshauptstadt Innsbruck zur Einrichtung eines Gastgartens – Gastgartensaisonen 2022 – 2024

(16.12.2021, 23.02.2022)

Die Genehmigung zur Aufstellung eines Gastgartens wird (nur nach Vorliegen aller der erforderlichen Grundvoraussetzungen bei positiver Vorprüfung durch die zuständigen Fachdienststellen und den unterschiedlichen Behörden und vorbehaltlich, dass der Antrag im Stadtsenat angenommen wird) erteilt.

Für das Betreiben des Gastgartens sind **mindestens 3 Genehmigungen erforderlich**. Sollten aufgrund von Lage und Ausstattung weitere Bewilligungen z.B.: nach der Tiroler Bauordnung, Stadt- und Ortsbildschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, etc. erforderlich sein, hat der Antragsteller jedenfalls für die rechtzeitige Einholung Sorge zu tragen und die volle Haftung dafür zu übernehmen. Fehlt eine Genehmigung ist die Nutzung von Stadtgrund unzulässig.

Vereinfachte Übersicht der unterschiedlichen Verfahrensabläufe: z.B.:

Gewerbebehörde:

Liegenschaftsangelegenheiten:

Straßenverkehrsbehörde:

Amtssachverständige
Straßenverkehrsbehörde
etc.

Stadtplanung
Straßenverwaltung
Straßenverkehrsbehörde
Gewerbebehörde
Geoinformationssystem

Amtssachverständige
Liegenschaftsangelegenheiten
Blaulichtorganisationen
IVB, etc.



NEU! ZENTRALE ANNAHMESTELLE für Gastgartenansuchen

Kontakt: Herr Ing. Gerhard Schranz (Beratung: 3. Stock im Stadtmagistrat / Zimmer 3.118)

Telefon: 0512/5360 3118 / E-Mail: gastgartenannahme@innsbruck.gv.at

I. Allgemeine Informationen:

- (1)Gastgartensaison: beginnend ab dem 1. Jänner – 31. Dezember eines jeden Jahres (2022-2024). Der Antragsteller kann **eine kürzere Mietdauer zu Beginn der Vertragslaufzeit vertraglich vereinbaren**. Das Mietentgelt richtet sich nach dem beantragten Zeitraum.
- (2)Betriebspflicht / Betriebsschließungen: Die Gastgartenfläche ist für die Dauer der vereinbarten Mietdauer zu betreiben. Außerhalb der vereinbarten Mietdauer und im **Falle von Betriebsschließungen** (z.B.: in Folge eines neuerlichen Lockdown, Betriebsurlaubes, Geschäftsumbaus, behördlicher Betriebsschließung) mit einer **Dauer von mehr als zwei Wochen**, ist die Gastgartenfläche von beweglichen Mobiliar (z.B.: Tische, Stühle, Sonnenschirme, Dekorationen, Bepflanzungen, etc.) vollständig zu räumen und freizuhalten.

In der Kurzparkzone können Podeste und Abgrenzungen (zur Verkehrsfläche) für die Dauer von zwei Wochen stehenbleiben, sofern der Gastgarten danach wieder betrieben wird. Sollte die Betriebsschließung (aus welchen Gründen auch immer) länger als zwei Wochen andauert, sind die Stellplätze frei und benutzbar zu machen.
- (3)Flächenausmaß: Die Gastgartenfläche wird grundsätzlich nur vor dem Haus (**maximal von Hauskante zu Hauskante**) in dem sich das Geschäftslokal befindet, genehmigt.
- (4)Grundvoraussetzungen:
 - ✚ Bei Neuansuchen ist die Zustimmung des Geschäftseigentümers bzw. des Hauseigentümers, sowie der allenfalls sonst noch betroffenen Unternehmer vor dessen Haus bzw. Geschäft der Gastgarten eingerichtet werden soll, einzuholen. Die Zustimmung des betroffenen Unternehmers oder Geschäftsinhabers wird auch eingeholt, wenn zwischen dem Haus und der Gastgartenfläche ein Laubengang besteht.
 - ✚ Mobilitätskonzept: Als stadtinterne (behördliche) Arbeitsgrundlage zur Prüfung und Genehmigung von Gastgärten dient künftig das Mobilitätskonzept, welches seitens der Straßenverkehrsbehörde, den Amtssachverständigen der Landeshauptstadt Innsbruck und den Blaulichtorganisationen ausgearbeitet wurde. Das Mobilitätskonzept ist im Laufe der Zeit durch unterschiedlichen Rahmenbedingungen Veränderungen unterworfen. Die grundsätzliche Ausrichtung bleibt aber bestehen.
- (5)Betriebszeiten: Die Betriebszeiten des Gastgartens werden im Rahmen des notwendigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B.: Straßenverkehrsordnung – Stichwort „Ladezone“, Gewerbeordnung) festgelegt, diese Zeiten sind einzuhalten.
- (6)Verbot des Hausausschankes: Das Verbot gilt einheitlich während der Durchführung der Veranstaltung „Innsbrucker Christkindlmarkt“ im ganzen Stadtgebiet für alle Gastronomiebetriebe, die im Nahebereich der Christkindlmärkte auftreten und z.B.: Glühwein und „Kiachl“, etc. anbieten.
- (7)WC-Benützung: Bei Vorhandensein einer Toilettenanlage in seinem Lokal verpflichtet sich der Gastgarten-Betreiber, diese nicht nur Gästen, sondern bei Bedarf auch Passanten (Einzelpersonen) ganzjährig zu gestatten.
- (8)Veranstaltungen / Märkte / Baustellen: Es kann vorkommen, dass die vermietete Gastgartenfläche zur Durchführung von Veranstaltungen und Märkten oder für Baustellen benötigt wird. Der/ Die Gastgartenbetreiber*In verpflichtet sich in diesen Fällen, das Mietrecht nicht auszuüben und die Fläche vollständig geräumt zu halten.

- (9) Probezeit / Vertragsverlängerungen: Bei Abschluss eines Mietvertrages wird dieser üblicherweise auf 1 Gastgartensaison zur Probe vereinbart, um auszuloten, ob der Gastronom sich an die Gastgarten-Richtlinien und die vertraglichen Bestimmungen hält und ob sich der Gastgarten an der genehmigten Stelle überhaupt bewährt. **Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Vereinbarung oder ein bestimmtes Flächenausmaß.**

Danach kann der Mietvertrag für maximal 3 Gastgartensaisonen im Rahmen des aktuellen Gastgartenterminus 2022 – 2024 verlängert werden (z.B.:

- 1 Jahr Probezeit 2021 / Verlängerung max. 3 Jahre: 2022 - 2024;
- 1 Jahr Probezeit 2022 / Verlängerung max. 2 Jahre: 2023 - 2024;
- 1 Jahr Probezeit 2023 / Verlängerung max. 1 Jahr bis 2024.

- (10) Grundreinigung: Damit eine ungehinderte Grundreinigung der Gastgartenfläche durch die MA III – Straßenbetrieb erfolgen kann, verpflichtet sich der Gastgartenbetreiber, die Gastgärtenfläche....

- **...in der Altstadt jeden 1 Montag im Monat zwischen 05:00 – 10:00 Uhr frei von Gastgartenmobiliar zu halten.** Fällt der 1. Montag auf einen Feiertag, so erfolgt die Grundreinigung am darauffolgenden Werktag (Dienstag).
- **...in der Maria-Theresien-Straße jeden 1. Mittwoch im Monat zwischen 05:00 – 10:00 Uhr frei von Gastgartenmobiliar zu halten.** Fällt der 1. Mittwoch im Monat auf einen Feiertag, so erfolgt die Grundreinigung am darauffolgenden Werktag (Donnerstag).

Bei Bedarf werden weitere Reinigungstermine von der Landeshauptstadt Innsbruck bekannt gegeben.

- (11) Der Einbau von Sonnenschirmhülsen: Der Antrag – Genehmigung zum Einbau von Sonnenschirmhülsen – ist bei der MA III - Amt für Tiefbau, post.tiefbau@innsbruck.gv.at zu beantragen. Es folgt darauf eine Verkehrsverhandlung (welche von der auszuführenden Firma zu beantragen ist). Den Auflagen des Straßenbetriebes sind im Zuge der Verkehrsverhandlung unbedingt Folge zu leisten. Für Leitungsauskünfte und Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern hat der Antragsteller selbst zu sorgen. Die Kosten für den Einbau der Sonnenschirmhülsen hat der jeweilige Unternehmer selbst zu tragen!

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Lageplan
- Statischer Nachweis für das Fundament und die Schirmhülsen
- Bestätigung der Leitungsträger

- (12) Gastgärten in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone / Parkstraße:

Bestehende und neue Gastgärten werden im Höchstausmaß von **max. 2 Stellplätzen(Schräg- oder Längsparkordnung) pro Betrieb und Gastgarten** genehmigt. Dies vorbehaltlich der behördlichen Einzelfallprüfung und sofern noch ausreichende Stellplatzkontingente in der jeweiligen Parkzone für die Einrichtung eines Gastgartens vorhanden sind. **Die Gastgartenfläche wird ohne Podest vermietet. Bei allfälliger Errichtung eines Podestes hat der Mieter dies derart auszuführen, dass dieses jederzeit entfernt werden kann und dass entlang des Randsteines der Abfluss der Oberflächenwasser nicht behindert wird.**

- (13) Kündigung Mietvertrag: Der Mietvertrag der Landeshauptstadt Innsbruck als Grundeigentümerin kann schriftlich unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten bzw. am Ende der jeweiligen Gastgartensaison aufgelöst werden. Die Gewerbeabmeldung für den Standort hat bei der Gewerbebehörde zu erfolgen.

Der Landeshauptstadt Innsbruck steht das Recht zu, das Mietverhältnis jederzeit einseitig mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirksamkeit für aufgelöst zu erklären,

- wenn der Mieter den jährlichen Mietzins säumig bleibt oder Zahlungsfristen nicht einhält und der Betrag eingeklagt werden muss.
- wenn der Mieter die Konditionen der Landeshauptstadt Innsbruck nicht einhält oder gegen den Mietvertrag verstößt.

- wenn Anrainerbeschwerden (z.B.: bei Lärm, Verschmutzungen durch Gäste, etc.) gegen ein Geschäftslokal mit Gastgarten über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten andauern.
- wenn der Mieter wiederholt gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen (z.B.: StVO, GewO, etc.) verstößt oder eine behördliche Genehmigung, aus welchen Gründen immer, entfällt.
- aufgrund eines Betreiberwechsels während der laufenden Gastgartensaison bzw. am Ende der Saison, sofern der Jahresmietzins für die laufende Saison bezahlt wurde und die Gewerbeabmeldung erfolgt ist.
- Im Falle von Betriebsschließungen (aus welchen Gründen auch immer) die länger als 2 Wochen andauern und wenn der Verpflichtung zur Räumung der Gastgartenfläche, insbesondere in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone nicht nachgekommen wird.
- Wenn die Gastgartenfläche an Dritte weitergegeben wurde, ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Innsbruck.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund der Nichteinhaltung des Mietvertrages, der Konditionen der Landeshauptstadt Innsbruck, in Folge von andauernden Anrainerbeschwerden gegen das Geschäftslokal mit Gastgarten oder bei wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen oder auch, wenn eine behördliche Genehmigung (aus welchen Gründen immer) entfällt, steht dem Mieter keinerlei Schadenersatz bzw. Rückersatz des bereits bezahlten Mietzinses oder sonst wie immer gearteter Anspruch gegenüber der Stadt Innsbruck zu.

Gleichzeitig kommt es bei vorzeitiger Vertragsauflösung zu einer Wartefrist von 1 Jahr. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann wieder um die Genehmigung einer Gastgartenfläche angesucht werden.

- (14) Gastgartenmobiliar: z.B.: Tische, Stühle, Sonnenschirme, Bepflanzungen, Dekorationen, Menütafeln, Preis-/Werbetafeln, elektrische Heizelemente, Podeste und Abgrenzungen), etc.
- darf nur innerhalb der genehmigten Gastgartenfläche und innerhalb der blauen Bodenmarkierungen aufgestellt werden.
 - ist in der Betriebsbestuhlung (kein aufeinanderstapeln) stehenzulassen.
- (15) Anbringung von Preis-/Werbe-oder Menütafeln: Pro Gastgarten ist nur eine Preis-/Werbe oder Menütafel erlaubt. Die Anbringung von nicht genehmigten Preis-/Werbe-oder Menütafeln an den Hauswänden ist generell ganzjährig untersagt.
- (16) Aufstellung von elektrischen Heizelemente: dafür muss gesondert um Genehmigung bei der MA III - Stadtplanung angesucht werden bzw. ist bei Antragstellung explizit auf die Anzahl und Art des Heizelementes hinzuweisen.
- (17) Die genehmigte Gastgartenfläche wird ohne Podest vermietet. **Der Gastgartenbetreiber verpflichtet sich das Podest derart auszuführen, dass es jederzeit entfernt werden kann.** Vor Errichtung eines Podestes auf der genehmigten Gastgartenfläche ist dies bei Antragstellung bekannt zu geben und sind die dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen (der Straßenverkehrsbehörde, Gewerbebehörde, Baubehörde, etc.) vom Antragsteller selbst einzuholen und vor Befassung des Stadtsenates nachzuweisen.
- (18) Datenschutz:
Der Antragsteller bzw. Gastgartenbetreiber erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für den angeführten Zweck elektronisch verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert werden. Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über ausüben. Weitere Informationen sind im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at> abrufbar. Schließlich wird auf das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at) hingewiesen.

II. Mietentgelt 2022-2024

Die genannten Entgelte sind gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. einem allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2020 geltende Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 1.1. eines Jahres. Die Bezugsgröße für die Erhöhung ist die jeweils für den Monat Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bzw. die zuletzt verlautbarte Indexzahl des VPI. Im Falle einer Anpassung wird die Gebühr auf volle Euro gerundet

Gemäß Stadtsenatsbeschluss vom 23.02.2022 wird im Sinne einer Wirtschaftsförderung, für die Monate Dezember und Jänner eines jeden Jahres (2022 – 2024) kein Mietentgelt verrechnet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung dieser Maßnahme.

Gastgärten im Bereich der Nördlichen Maria-Theresien-Straße (Zone 1a) und Altstadt im Bereich der Herzog-Friedrich-Straße, Domplatz, Pfarrgasse, Hofgasse) sowie am Marktplatz (Zone 1):

- ✚ Gastgartensaison 2022: **netto € 109,00** pro angefangenem m² und Saison
- ✚ Gastgartensaison 2023 - 2024: **netto € 109,00 + VPI** (ohne Schwellbetrag) pro angefangenem m² und Saison

Gastgärten in der Altstadt im Bereich Kiebachgasse, Seilergasse, Riesengasse sowie in der übrigen Innenstadt (Zone 2):

- ✚ Gastgartensaison 2022: **netto € 73,00** pro angefangenem m² und Saison
- ✚ Gastgartensaison 2023 - 2024: **netto € 73,00 + VPI** (ohne Schwellbetrag) pro angefangenem m² und Saison

Gastgärten im restlichen Stadtgebiet (Zone 3):

- ✚ Gastgartensaison 2022: **netto € 46,00** pro angefangenem m² und Saison
- ✚ Gastgartensaison 2023 - 2024: **netto € 46,00 + VPI** (ohne Schwellbetrag) pro angefangenem m² und Saison

Reinigungspauschale:

- ✚ Allen Gastgärten wird aufgrund der enormen Zunahme des Müllaufkommens im Zusammenhang mit dem beliebten „Take away“ in der Gastronomie, zusätzlich zum Mietzins ein Entgelt in Höhe von **10%** des jeweiligen Mietzinses pro m² und Saison vorgeschrieben.

Gastgärten auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonenabstellplätzen und Parkstraßen:

- ✚ Für diese Gestattung wird zusätzlich zum jeweiligen Mietzins pro m² und Saison ein Entgelt in der Höhe von **netto € 25,00 zzgl. jährlicher Indexierung** vorgeschrieben.

Stehenlassen des Gastgartenmobiliars über die Nachtstunden:

- ✚ Für diese Gastgärten wird zusätzlich zum Mietzins ein Entgelt in Höhe von **70 %** des jeweiligen Mietzinses pro m² und Saison vorgeschrieben.

III. Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung für Vertragsabschluss mit der Stadtgemeinde Innsbruck

Erstansuchen (Einholung Stadtsenatsbeschluss erforderlich):

- Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten des Vertragspartners oder
 Firmenname und Adresse sowie Übermittlung aktuellen Firmenbuchauszug (<3 Monate)
- Name und Betriebsart des Geschäftslokals
- Angabe gewünschter Mietzeitraum („ganzjährig“ / „verkürzt“ im Rahmen der regulären Gastgartensaison 2022 – 2024)
- Angabe ob das Gastgartenmobiliar über Nacht stehenbleibt oder täglich abgebaut wird.
- Lage des Gastgarten (am Gehsteig / in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone)
- Planskizze mit genauem Flächenausmaß und Abstandsmessungen (z.B.: verbleibende Restbreite Gehsteig, etc.)

- Schriftliche Zustimmungserklärung des Geschäftseigentümers bzw. Hauseigentümers, sowie der allenfalls sonst noch betroffenen Unternehmer vor deren Geschäftslokal der Gastgarten eingerichtet werden soll. (Diese Verpflichtung gilt auch, wenn zwischen dem Haus und der Gastgartenfläche ein Laubengang besteht.)
- Nachweis Abklärung Gastgartenmobiliar mit Ma III –Stadtplanung (Kurzbeschreibung)
- Angabe ob ein Podest errichtet bzw. elektrische Heizelemente (Art und Anzahl) aufgestellt werden
- Nachweis Gewerbeberechtigung zur Verabreichung von Speisen und Getränken
- Aktueller Gewereregisterauszug (< 3 Monate)

Verlängerungsansuchen / Betreiberwechsel / Neuübernahmen:

- Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten des Vertragspartners oder
 Firmenname und Adresse sowie Übermittlung aktuellen Firmenbuchauszug (<3 Monate)
- Name und Betriebsart des Geschäftslokals
- Angabe gewünschter Mietzeitraum („ganzjährig“ / „verkürzt“ im Rahmen der regulären Gastgartensaison 2022 – 2024)
- Angabe ob Gastgartenmobiliar über Nacht stehenbleibt oder täglich abgebaut wird.
- Bestätigung, dass die vorhandene Gastgartenfläche ohne Änderungen übernommen wird.
- Nachweis Abklärung Gastgartenmobiliars mit MA III –Stadtplanung (Kurzbeschreibung)
- Angabe ob ein Podest errichtet bzw. elektrische Heizelemente (Art und Anzahl) aufgestellt werden
- Aktueller Gewereregisterauszug (< 3 Monate)

Bei Änderungen der Bestandsfläche:

- Allenfalls schriftliche Zustimmungserklärung des Geschäftsinhabers vor dessen Schaufenster, Laube die Fläche erweitert werden soll, sofern es sich um das selbe Haus handelt (keine Erweiterungen über die Hausgrenze hinweg).
- Nachweis Abklärung Gastgartenmobiliar mit Ma III –Stadtplanung (Kurzbeschreibung)
- Angabe ob ein Podest errichtet bzw. elektrische Heizelemente (Art und Anzahl) aufgestellt werden